

Bekanntmachung der Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Fuhlenhagen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 387) der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. I 202, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.02.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Fuhlenhagen vom 09.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Fuhlenhagen erhebt

- a) auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes sowie
- b) von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 352 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 286 % |
| (2) Gewerbesteuer | auf 330 % |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Fuhlenhagen, den 10.12.2025

gez. Götze
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Fuhlenhagen (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie kann während der Dienstzeiten des Amtes Schwarzenbek-Land, Gültzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, eingesehen werden.

Fuhlenhagen, den 10.12.2025

Gemeinde Fuhlenhagen
gez. Götze
Bürgermeister